

DER PERSONALRAT

für Grundschulen beim Schulamt für
die Stadt Duisburg



Elterngeld

Stand: März 2025

(Zusammenfassung von: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld und Elternzeit)

Anspruch auf Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 20,5 Wochenstunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld ist nicht davon abhängig, ob man vor der Geburt gearbeitet hat.

Höhe des Elterngeldes

Die Elterngeldleistung beträgt 65 % des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro, mindestens 300 Euro.

Berechnung des Elterngeldes

Der Anspruch auf Elterngeld berechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der Antragssteller während der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes.

Zur Ermittlung des Nettoeinkommens werden bei tarifbeschäftigten Lehrerinnen vom Bruttoeinkommen Sonderzahlungen, Lohnsteuer, Sozialabgaben, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgezogen.

Zur Ermittlung des Nettoeinkommens bei verbeamteten Lehrerinnen werden vom Bruttoeinkommen Sonderzahlungen, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgezogen.

Elterngeld bei Teilzeit

Teilzeit ist möglich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20,5 Wochenstunden beträgt.

Teilzeit während des Elterngeldbezuges innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes lohnt sich oft nicht (Alternative s. „Elterngeld Plus“ unten!).

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen.

Erhöhung des Elterngeldes

Bei Mehrlingsgeburten und Familien mit mehreren Kindern erhöht sich das zustehende Elterngeld.

| | |
|---|--|
| Anrechnung des Elterngeldes auf andere Leistungen hier: Elterngeld und Mutterschaftsgeld | Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet. Die Zeit, für die die Mutter Elterngeld ausgezahlt bekommt, verkürzt sich um die Zeit, in der sie anzurechnende Mutterschutzleistungen bekommt. |
| Bezugsdauer des Elterngeldes | <p>Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ein Elternteil kann für höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht (Partnermonate). Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, angerechnet.</p> <p>Voraussetzung für die Partnermonate ist, dass auch der andere Elternteil für zwei Monate nicht mehr als 20,5 Std. in der Woche erwerbstätig ist. Außerdem muss sich bei einem der beiden Elternteile zwei Monate lang das Erwerbseinkommen vermindern (etwa durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).</p> |
| Verteilung der Monate auf die Eltern | <p>Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes gibt es für jeden Monat einen Monatsbetrag. Die Eltern können die Anzahl der Monatsbeträge bis auf die zwei Partnermonate frei untereinander aufteilen. Sie können Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Bei gleichzeitigem Bezug reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Ein Elternteil kann in den Lebensmonaten 1 bis 12 und der andere Elternteil in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld beziehen.</p> <p>Beide Eltern können in den ersten 7 Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen.</p> <p>Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.</p> |
| Elterngeld für Alleinerziehende | Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten allein für die vollen 14 Monate Elterngeld. Bedingung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. |
| „Elterngeld Plus“ | Das „Elterngeld Plus“ kann Vorteile bezüglich Entgelthöhe und Bezugsdauer in Kombination mit Teilzeitbeschäftigung beinhalten. Weil dieser komplexe Sachverhalt, der stark von der individuellen Situation abhängt, hier nicht vereinfacht werden kann, wird auf eine Zusammenfassung des Bundesministeriums verwiesen (www.bmfsfj.de >>> Publikationen >>> „Elterngeld Plus“) |
| Übertragung der Partnermonate aus anderen Gründen | Schwere Krankheit Schwerbehinderung Gefährdung des Kindeswohls |

**Verlängerung des
Auszahlungszeitraums**

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate ausgedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht.

Besteuerung des Elterngeldes

Das Elterngeld selbst ist steuer- und abgabenfrei, aber es unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Das heißt: Das Elterngeld wird zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige Einkommen angewendet wird.

Beantragung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird schriftlich beantragt. Der Antrag muss nicht sofort gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle der Kommune eingegangen ist.

Vordrucke für den Antrag sind bei den Elterngeldstellen, Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen und Krankenhäusern mit Entbindungsstationen erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden. Der Antrag kann auch online gestellt werden.

Welche Bescheinigungen vorzulegen sind, kann dem Antragsformular entnommen werden.

**Mitteilungspflicht bei
Änderungen des Bezugs von
Elterngeld**

Alle Änderungen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die im Zusammenhang mit dem Elterngeld Erklärungen abgegeben wurden, müssen mitgeteilt werden.

Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist zum Ersatz der zu viel gezahlten Elterngeldleistung verpflichtet. Außerdem ist mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit oder mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen.

Weitere Informationen beim:

**Der Personalrat für Grundschulen
beim Schulamt für die Stadt Duisburg
Vorsitzende: Christina Menzel**

Geschäftsstelle: Oberstraße 5 – 47051 Duisburg – Internet: www.gs-personalrat.de
Tel. (0203) 283 7378 – Fax (0203) 283 8357
E-Mail: grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de